



DGD e.V.

Deutsche Gemeinschaft für Anleger- und Datenschutz e.V.



Der Marktwächter

Ausgabe 1/2020

© DGD e.V. 2020

Januar/Februar 2020

Neues von Minister Scholz – Die Benachteiligung der Kleinaktionäre geht weiter

In der letzten Ausgabe des „Marktwächters“ hatten wir bereits über die neue Gesetzesinitiative des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) und dessen oberstem Dienstherren Olaf Scholz berichtet. Mittlerweile ist die Gesetzesänderung seit Beginn des Jahres in Kraft und zeigt, wie viele Fragen in diesem Zusammenhang noch ungeklärt sind. Konnten bisher sämtliche Verluste einer Anlageklasse vollumfänglich mit den Gewinnen so verrechnet werden, dass nur der daraus resultierende Saldo mit der 25%igen Kapitalertragssteuer belegt wurde, soll nun nur noch ein Teilbetrag der Verluste bis zu einer Höhe von 10.000 Euro anrechenbar sein. Ist der Verlustbetrag höher, kann der, die 10.000 Euro überschreitende Anteil, als Verlust in das nächste Jahr übertragen werden. Durch die sich daraus ergebende höhere Besteuerung der Gewinne, ergeben sich für viele Anleger Steuerbelastungen, die schnell um 20%, 30% oder mehr steigen können. Diese Regelung soll für Verluste gelten, die als Totalverluste auftreten, also für Anlagen gelten, bei denen das eingesetzte Kapital am Ende vollständig verloren ist. Das BFM formuliert das im neuen Gesetz so: „Eine Kapitalforderung ist insbesondere uneinbringlich, wenn sich auf Grundlage der Gesamtumstände des Schuldverhältnisses abzeichnet, dass der Schuldner die Verbindlichkeit ganz oder teilweise nicht erfüllen wird. Das BMF führt dazu weiter aus, dass entsprechende „Veräußerungstatbestände, die zu Gestaltungszwecken abgewickelt werden,

also insbesondere dann vorgenommen werden, wenn sich das Solvenzrisiko bereits ganz oder teilweise realisiert hat“ ebenfalls unter die neue Regelung fallen werden. Problematisch ist dabei jeweils die Festschreibung, dass schon „teilweise“ Ausfälle und „teilweise“ realisierte Solvenzrisiken den Tatbestand des Totalverlustes erfüllen. Das würde bedeuten, dass neben Verlusten, welche rechnerisch mit Null ausgebucht werden, auch Verkäufe, z.B. von Aktien, betroffen wären, die mit einem Preis, der deutlich unter den Einstandskosten liegt, verkauft werden. Nämlich immer dann, wenn der Fiskus unterstellen könnte, dass dem Anleger das Insolvenzrisiko zu diesem Zeitpunkt bereits bekannt war. Gelten soll das Gesetz demnach für Aktien, Anleihen, Genussrechte und Darlehen. Aber auch für Verluste aus Anteilen z.B. einer GmbH würde die Vorschrift Gültigkeit erlangen und die Verrechnungsmöglichkeiten stark einschränken. Aber damit nicht genug des Unsinn: Bisher hatten Aktienverluste einen Sonderstatus bei Kapitalanlagen. Deren Verluste können nur gegen Aktiengewinne verrechnet werden, nicht aber gegen Zinserträge oder Dividenden. Selbiges wird aufgrund des neuen Gesetzes ab 2012 auch für sämtliche Termingeschäfte gelten mit der Einschränkung, dass auch hier nur bis zu einer Höchstgrenze von 10.000 Euro verrechnet werden darf. Darüber hinaus legt das Bundesfinanzministerium den Begriff der Termingeschäfte sehr weit aus. Nicht nur Optionsscheine und Futures

sollen dann betroffen sein, sondern auch alle Derivate, wie z.B. CFDs, Optionen auf Futures-Kontrakte und alle Hebel- und Turbozertifikate. Mit dem Resultat, dass Kleinanleger nun sogar für das Absichern ihrer Investments oder Portfolios bestraft werden würden. Und als krönender Abschluss dieses Schildbürgerstreiches werden künftig alle Gewinne durch die Quellensteuer bei der Bank oder dem Broker belastet während Verluste erst im darauffolgenden Jahr in der Einkommensteuererklärung erfasst und verrechnet werden können. Vordergründig, das behauptet zumindest das Finanzministerium, sollen Kleinanleger durch das neue Gesetz so vor den Gefahren stark risikobehafteter Finanzinstrumente geschützt werden. Ob das bei mündigen Anlegern gut ankommen wird, darf bezweifelt werden. Die gute Nachricht für alle Anleger ist, dass einige Aktionärsverbände und -schützer bereits Klage gegen das Anleger-Benachteiligungsgesetz angekündigt haben.

Da erscheint auch der Vorschlag, den Scholz erst vor wenigen Tagen zur Güte machte, eher als schlechter Witz. Denn Scholz will in seiner unermesslichen Indulgenz den Sparerfreibetrag um sagenhafte 50 (Paare 100) auf 851 (Paare 1702) Euro erhöhen. Dazu soll es einen zusätzlichen Sparerfreibetrag von sage und schreibe 30 (Paare 60) Euro geben; im Jahr! Das wird das Anlegerherz sicherlich höherschlagen lassen. -atw-

Aktuelle BaFin Warnungen

+++ Silverdale Holdings (auch Silverdale Peak Capital) ist nicht durch die BaFin zugelassen und darf auch nicht für die eigene Plattform "www.topinvestus.com" in Deutschland werben. Die angeblich durch einen Generaldirektor der BaFin erteilte Erlaubnis gibt es nicht +++ Der Aurum Comparator UG untersagt die Aufsichtsbehörde die Annahme und Weiterleitung von Geldern für ausländische

Unternehmen, die diese angeblich auf der dubiosen Plattform "www.nobeltrade.com" platzieren +++ Auch die Coman Handel UG gerät in das Visier der BaFin. Die Coman Handel UG sammelte bei verschiedenen Anlegern Gelder ein, um sie dann zu unerlaubten Geschäften über die Hnadelsplattform "www.finonetix.com" zu ermutigen. Die fraglichen Gelder sind sofort an die Anleger zu erstatten +++

Inhalt:

- Scholz macht weiter Teil 2
- Aktuelle BaFin Warnungen
 - Deutsche Öl & Gas
 - Vipcon Global Systems

Fragen per E-Mail an
info@dg-ad.de

Das Drama geht weiter - Nichts Neues von der HV der Deutschen Öl & Gas

Das Die Tatsache, dass Kai Rieck quasi als letzter der Verantwortlichen im August 2019 nun endlich auch persönlich zum Schadenersatz verurteilt wurde, spielte auf der am 16. Dezember 2019 abgehaltenen Hauptversammlung der Deutschen Öl & Gas erwartungsgemäß keine Rolle, denn Herr Rieck (vormals Verwaltungsratsvorsitzender der DOGSA jetzt Mehrheitsinvestor des Großaktionärs Alecto Ltd) hat seit längerer Zeit seinen Wohnsitz in Dubai und schickt nur noch Anwälte um Ihn zu vertreten. Und so geht das Drama mit der DOGSA unbeirrt in die nächste Runde. Die Energy Capital Invest Guppe (ECI) hat über die letzten 10 Jahre neben diversen Private Placements weitere 14 geschlossene Fonds emittiert. Es ging immer um Öl und Gas Investments in Alaska. Die Konditionen, von denen sich viele hinreißen ließen, klangen zu gut, um wahr zu sein, 13% Rendite bei einem sicheren Investment. Kaum zu glauben, doch wer zweifelte bekam gleich meist mehrere sehr überzeugende Erklärungen, wie dies möglich sei. Allem voran und ein geniales, schwer nachprüfbares Argument, die Behauptung, diese hohen Renditen seien dadurch möglich, dass die amerikanische

Regierung vor Ort substanzielle Steuervorteile mittels sogenannter Tax Credits gewähren würde. Die so entstandenen, heute weitestgehend als Schneeballsystem entzauberten riesigen Konstrukte lieferten paradoxerweise dem Vertrauen der Anleger weiter Vorschub, denn bei einer Bilanzsumme von fast 2 Milliarden Euro schien das Projekt ja zu funktionieren und das Geld sicher. Schon auf der letztjährigen HV wurde bekannt, dass die DOGSA ist im Prinzip ein wirtschaftlicher Totalschaden ist, damals wurde die Bilanzsumme aus heiterem Himmel von 1776 Mio € auf nur noch 28 Mio € nach unten korrigiert und auf einmal nur noch von Problemen schwadroniert nachdem über Jahre immer nur von Erfolgen die Rede war. Die dafür angeführten Gründe waren größtenteils aus der Luft gegriffen und kaum nachvollziehbar, ernsthafte Erklärungen blieben aus und bleiben auch weiterhin aus. Auf der diesjährigen HV wurde nun wieder nach bekanntem Muster verfahren, und Hoffnung verbreitet wo keine sein dürfte. Das neue Allheilmittel: Der Prozess gegen die Energy Capital Partner (ECP), die operativ tätige Tochtergesellschaft. Im

Zuge des vorausgegangenen Chapter 11 Insolvenzverfahrens sei die ECP als alleinverantwortlich für die im letzten Jahr entstandenen gravierenden Schäden festgestellt worden. Hierauf würde man auch seitens der Geschäftsleitung nun alle Energie verwenden und Kay Rieck, angeblich als Verwaltungsrat zurückgetreten, damit er als Zeuge auftreten darf und sich ganz auf den Prozess konzentrieren kann, geriert sich mal wieder als Heiland, der auch noch 250.000 € von seinem Privatvermögen einsetzt für die Verfahrensführung. Wir glauben den Verantwortlichen kein Wort mehr, realistisch betrachtet wird auch dieser Prozess das Geld der Anleger nicht wiederbringen und auch der prophezeite Neustart wird ausbleiben. Man sollte sich jetzt zügig überlegen, rechtliche Schritte prüfen zu lassen, damit man, falls doch noch ein Bruchteil des Kapitals so wiederauftauchen sollte, zumindest nicht ganz leer ausgeht. Auf keinen Fall sollte man dem schlechten Geld jetzt noch Geld hinterherwerfen und aus falscher Hoffnung zahlen, wenn zur Prozessführung wieder um weiteres Geld gebettelt wird. fba

VIPCon Global Systems AG – Mehr Schein als Sein

Bereits Anfang 2019 warnte die Deutsche Gemeinschaft für Anleger- und Datenschutz e.V. in Duisburg (DGD) vor dem Geschäftsgebaren der VIPCon Global Systems AG. Als Mittler zwischen Investoren und neuen, innovativen Ideen und Startups sieht sich das Unternehmen als richtungsweisender Heilbringer für orientierungslose Anleger. Da werden Traumrenditen in Zeiten allgegenwärtiger Negativzinsen versprochen, die unter anderen durch Blockchain-Zertifikate erreicht werden sollen. Der Haken an der ganzen Sache ist, dass die angegebene Wertpapiernummer nicht existiert und an deutschen und internationalen Börsenplätzen auch sonst niemand etwas über ein Zertifikat aus dem Hause VIPCon

weiss. Genauso sieht es mit den vollmundig angepriesenen Projekten auf der firmeneigenen Webseite aus. Egal ob es sich um protzig wirkende Sport- und Musikportale, Kryptoplattformen oder eSport Streaming handelt, sie alle haben eins gemeinsam: sie funktionieren nicht. Offenkundig soll wieder einmal der Anschein erweckt werden, dass eine Firma auf ein umfangreiches Projektportfolio blicken kann ohne, dass sich dahinter tatsächlich Substanz verbirgt. Der Eindruck setzt sich nahtlos fort wenn man an das Ende der Seite scrollt. Dort wirbt die VIPCon mit den Logos des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi), dem Logo des Europäischen Sozialfonds für Deutschland

und dem Logo der „exist“, einem Programm des BMWi für Existenzgründungen aus der Wirtschaft, um den Eindruck zu erwecken, dass die auf der Seite der VIPCon aufgeführten Projekte durch das BMWi gefördert seien. Auf Nachfrage der DGD erklärt das BMWi, dass die VIPCon und deren Projekte natürlich zu keiner Zeit durch das Ministerium gefördert wurden. Weiter habe das BMWi die Firma wiederholt aufgefordert, die Verwendung der Logos zu unterlassen. Allerdings ohne Erfolg. Sollten Sie von den dubiosen Machenschaften der VIPCon betroffen sein, setzen Sie sich umgehend mit den Spezialisten der DGD zur Schadenbegrenzung in Verbindung. Telefonnummer 0800 – 7241680 -atw-

Die hier zur Verfügung gestellten redaktionellen Inhalte dienen ausschliesslich Ihrer Information. Sie stellen keine Rechtsberatung oder irgendwie geartete Rechtsdienstleistung dar. Auch sind sie nicht als Anlageempfehlung oder ähnliches zu verstehen. Beachten Sie bei Investitionsentscheidungen immer, dass diese mit erheblichen Risiken behaftet sind. Im Zweifelsfall sollten Sie sich regelmässig durch geschultes, unabhängiges Fachpersonal beraten lassen.